

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II 008/07
HA	

Dezernat: II

Amt: 32

Termin der Tagung: 27.06.2007

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	08.05.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.06.07	☒ Hauptausschuss	20.06.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.06.07
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Beschluss-Nr. OB-28-20/05 zu den Ergebnissen der Kienbaumstudie – Maßnahmevorschlag lfd. Nr. 45 „Ausgliederung der Aufgabe Überwachung des fließenden Verkehrs und der Rotlichtverstöße und gemeinsame Wahrnehmung mit den umliegenden Gemeinden“.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge aus dem Beschluss - Nr.OB-28-20/05 zu den Kienbaumergebnissen den Maßnahmevorschlag lfd. Nr. 45 „Ausgliederung der Aufgabe Überwachung des fließenden Verkehrs und der Rotlichtverstöße und gemeinsame Wahrnehmung mit den umliegenden Gemeinden“ aufheben.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit☐ laut Beschlussvorschlag☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)**Beschluss-Nr.:**

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:Anzahl der **Nein**-Stimmen:Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss-Nr. OB-28-20/05) zu den Ergebnissen der Kienbaumstudie bestand der Auftrag, die Ausgliederung der Aufgabe Überwachung des fließenden Verkehrs und der Rotlichtverstöße und eine gemeinsame Wahrnehmung mit umliegenden Gemeinden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte zu prüfen.

Die kreisfreie Stadt Cottbus hat gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 9 OBG) wahrzunehmen.

Auf der Grundlage des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) § 47 (3) sind die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte für ihr jeweiliges Gebiet unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden an Gefahrenstellen zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr.

Somit ist die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr sowie die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten eine hoheitliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die der kreisfreien Stadt Cottbus, als Kreisordnungsbehörde, per Gesetz übertragen worden ist.

Gleichfalls ist die kreisfreie Stadt Cottbus als Kreisordnungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der im Rahmen der jeweiligen Überwachung festgestellten Ordnungswidrigkeiten gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VwV OBG) vom 11. Juni 1993 Pkt. 47.3 und der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden (Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung - VOWiZustV) vom 6. April 1993 (GVBl. II S. 194) § 2 Abs. 2 zuständig.

Der § 47 Abs. 3a OBG eröffnet die Möglichkeit, dass der Minister des Innern auf Antrag einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes im Benehmen mit dem Landkreis die Zuständigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung für deren Gebiet auf die örtliche Ordnungsbehörde einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes übertragen kann, wenn diese den Nachweis einer sachgerechten, wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenwahrnehmung erbringt. Somit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Zusammenarbeit amtsfreier Gemeinden und Ämter eröffnet.

Der § 47 Abs. 3a OBG räumt aber nicht die Möglichkeit ein, dass Kreisordnungsbehörden oder örtliche Ordnungsbehörden kreisfreier Städte die Erfüllung der Aufgabe § 47 Abs. 3 OBG auf andere örtliche Ordnungsbehörden übertragen können.

Somit wurde vom Gesetzgeber nicht die Möglichkeit eingeräumt, dass auch Kreisordnungsbehörden oder örtliche Ordnungsbehörden kreisfreier Städte ihre Zuständigkeit nach der Vorschrift des § 47 Abs. 3a OBG auf andere örtliche Ordnungsbehörden übertragen können.

Eine Ausgliederung der Aufgabe „Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen“ aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Cottbus ist auf Grund der klaren gesetzlichen Zuständigkeitsdefinition nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten: